

Aktualisierung der Diagnostischen Referenzwerte

Neues aus der Ärztlichen Stelle RÖV/StrlSchV

Am 15. Juli 2016 hat das Bundesamt für Strahlenschutz die neuen verbindlichen Diagnostischen Referenzwerte (DRW) für diagnostische und interventionelle Röntgenanwendungen im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese werden ab Januar 2017 bei der Prüfung durch die Ärztliche Stelle RÖV/StrlSchV nach §17a RÖV zugrunde gelegt.

Die niedrigeren Referenzwerte basieren auf bundesweiten Erhebungen auf Grundlage der Meldungen der Ärztlichen Stellen.

Deutlich erweitert wurde der DRW-Katalog hinsichtlich des Spektrums der häufigsten Untersuchungsarten

bei interventionellen Eingriffen. Durch die ständig steigenden Untersuchungszahlen im Bereich der CT-Diagnostik wurde diesen DRW besonderes Gewicht verliehen.

Die Referenzwerte orientieren sich am Standardpatienten, dessen Gewicht mit 70 ± 3 kg definiert ist. Sie stellen keine Grenzwerte für Patienten dar, sondern Durchschnittswerte und gelten nicht für individuelle Strahlenanwendungen.

Es ist abzusehen, dass bei einigen Röntgenanlagen die Referenzwerte regelhaft überschritten werden und damit ein **Optimierungsbedarf hinsichtlich der Belichtungsparameter** besteht. Entscheidend ist, dass die Mittelwerte der Patientenexposition je Untersuchungsart an einem Röntgengerät den entsprechenden DRW nicht überschreiten. Wir bitten daher zu prüfen, ob Ihre Röntgenanlagen diese Referenzwerte für jede Untersuchungsart bei mindestens

zehn zum Beispiel zeitlich aufeinanderfolgenden Strahlenanwendungen von Patienten unterschiedlicher Körpermaße im Mittel einhalten.

Treten ohne erklärbaren patientenbedingten Grund (zum Beispiel kräftige Statur, Körpermaße, schwierige individuelle Untersuchungs-/Diagnoseumstände, die in den Prüfunterlagen für die Ärztliche Stelle zu dokumentieren sind) bei Untersuchungsarten im Mittel beständig erhöhte Dosiswerte auf, sind Sie gehalten, einen Servicetechniker zur Überprüfung der Geräte vor Ort hinzuzuziehen.

Gemäß §17a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 RÖV sind die Ärztlichen Stellen verpflichtet, beständige ungerechtfertigte Überschreitungen der DRW der zuständigen Landesbehörde zu melden.

Dr. med. Volkmar Hänig
Vorsitzender Fachkommission RÖV

Dipl.-Ing. (FH) Roswitha Cibis-Cebulla
Leiterin Ärztliche Stelle RÖV/StrlSchV